



# Windelgutschein

## Ziele

- ▶ Reduktion der durch Einwegwindeln anfallenden Restmüllmenge
- ▶ Förderung junger Eltern bei der Bewältigung der Anschaffungskosten

## Voraussetzungen

- ▶ Ankauf neuer Stoffwindeln von bestimmten Herstellern (WiWa-Partner)
- ▶ Mindestanschaffungswert € 250

## Förderhöhe und Umfang

- ▶ Beilage zum „Willkommensgeschenk“ der Gemeinde
- ▶ € 150

## Anmerkungen

- ▶ Abwicklung über WiWa-Windelgutschein (<https://verein-wiwa.at/gemeinde>)



## Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen

1. FörderwerberInnen sind BürgerInnen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in Fulpmes.
2. Bemessungsgrundlage für die Höhe der förderbaren Kosten sind Bruttokosten (inkl. MwSt.).
3. Sämtliche Fördergegenstände bzw. Anlagen müssen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen errichtet werden, darüber hinaus sind auch sämtliche behördliche Genehmigungen von den Antragstellern einzuholen.
4. Für die Gewährung der Förderungen müssen bei allen Förderansuchen folgende Dokumente vorliegen:
  - a) das entsprechende Förderformular der Marktgemeinde Fulpmes
  - b) die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll bzw. Abschlussbericht zertifizierte/-r EnergieberaterIn usw.)
  - c) die Originalrechnung (auf den Namen des/der Antragstellers/-in ausgestellt) und die Zahlungsbestätigung
5. Die Fördermaßnahmen werden nur einmalig gewährt und das Förderansuchen ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung bzw. Anschaffung der zu fördernden Maßnahme einzureichen.
6. Sämtliche Förderungen werden zusätzlich zu den bestehenden Bundes- und/oder Landesförderungen gewährt.
7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto bzw. bar in Form von „Stubai-Talern“.
8. Der gewährte Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn:
  - a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/-r Förderwerber/-in gewährt wurde
  - b) die Förderung widmungswidrig ist

